

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen (AVB Biogas 2011)

(AVB Biogas 2011 – Stand 01.2011)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.
Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Gothaer Bedingungen für die Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen (AVB Biogas 2011, Fassung 01.2011)
- Besonderen Vereinbarungen für die Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen
- sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis	
Gothaer Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen (AVB Biogas 2011)	7
Besondere Vereinbarungen	26
Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	32
Merkblatt zur Datenverarbeitung	38

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Ihnen angebotene Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Gas geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen an. Grundlage sind die beigefügten Gothaer Bedingungen für die Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen (AVB Biogas 2011) sowie alle weiteren im Angebot genannten Besonderen Vereinbarungen.

Was ist versichert?

Wir versichern die im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen kompletten stationären elektro- und maschinentechnischen sowie baulichen Einrichtungen von Biogasanlagen.

Dazu gehören z.B.

- Eintragsysteme
- Fermenter einschließlich Nachgärer und Gärrestlager
- Pumpen und Rührwerke
- Gastrocknungs- und Gasreinigungsanlagen
- Blockheizkraftwerke
- Transformatoren und Übergabestationen
- bei Biomethananlagen: Gasaufbereitungsanlage

Sofern vereinbart, können zusätzlich mitversichert werden

- Ersatz- und Reserveteile
- Baulichkeiten wie Fahrhilfen und Gebäude zur Einhausung
- Wärmenetze
- Mikrogasleitungsnetze und dezentrale Blockheizkraftwerke
- bei Biomethananlagen: Gaseinspeisestation

Wofür wird geleistet?

Wir versichern insbesondere unvorhergesehen eintretende Schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Abhandenkommen infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Sofern vereinbart, können auch Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge;
- Erdbeben;
- Überschwemmung;
- Terrorakte;
- Innere Unruhen

versichert werden.

Wofür leisten wir nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb wurden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden durch

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge;
- Krieg, Kernenergie;
- Mängel;
- betriebsbedingte Abnutzung, korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2. der AVB Biogas 2011.

Wie hoch ist Ihr Beitrag (Prämie) und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag für Ihre Versicherung richtet sich nach dem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag/Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Beitrag für ein Jahr im Voraus erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) oder Einmalbeiträge bei zeitlich befristeten Risiken vereinbart sein. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Vorschlag/Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Welche Verpflichtungen haben Sie

• **bis zum Vertragsschluss**

Damit wir Ihre Anfrage abschließend bearbeiten können, müssen Sie die von uns gestellten Risikofragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihre Biogasanlage bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt A.6 der AVB Biogas 2011.

• **während der Vertragslaufzeit**

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen (z. B. Anhebung/ Reduzierung der Versicherungssummen). Sie müssen uns daher eine Mitteilung machen, wenn sich diese Umstände verändern. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z.B. konstruktive Veränderungen und Umbauten versicherter Geräte), Änderung der Betriebsverhältnisse oder versicherter Einsatzorte. Näheres entnehmen Sie bitte den Abschnitten A.7 und A.11 der AVB Biogas 2011.

• **wenn ein Schaden eingetreten ist**

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr, Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A.11 der AVB Biogas 2011.

Was sind die Folgen, wenn Sie die Verpflichtungen nicht befolgen?

Beachten Sie die oben benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte den Abschnitten A.6, A. 7 und A.11 der AVB Biogas 2011.

Wann endet der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte unserem Angebot.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt A.10. der AVB Biogas 2011 entnehmen.

Weitere Kündigungsrechte stehen Ihnen u. a. im Versicherungsfall zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt A.18 der AVB Biogas 2011.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Aktiengesellschaft Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 21433 UST-IDNR. DE122786654 Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Roland Schulz Vorsitzender des Vorstands Thomas Leicht Vorstand Dr. Werner Görg Dr. Helmut Hofmeier Michael Kurtenbach Jürgen Meisch Dr. Hartmut Nickel-Waninger Oliver Schoeller		
	Postanschrift 50598 Köln		
Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Gothaer Allee 1	50969 Köln
Niederlassungen im Inland	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Katharinenstr. 23–25	20416 Hamburg
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Gothaer Allee 1	50969 Köln
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Johannesstr. 39–45	70176 Stuttgart
Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter	– Frankreich		
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	1 bis, rue de Bouxwiller	F-67000 Strasbourg
	Hauptbevollmächtigter	Claude Ketterle	
	– Spanien		
	Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Avenidas de Burgos, 109	E-28050 Madrid
	Hauptbevollmächtigter	Michael Giesen	
Hauptgeschäftstätigkeit	Direkter und indirekter Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Versicherungszweigen.		
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn		
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an		
Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder	Gothaer Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder (BAM) 50598 Köln oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:		
Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.		
Garantie/Sicherungsfonds (Entschädigungsregelungen)	Garantiefonds sind für die Schaden- und Unfallversicherung nicht relevant. Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfond, der bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers eintritt: Verkehrsofferhilfe Glockengießerwall 1 20095 Hamburg		
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung , wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung genannt.		

Informationen zum Vertrag

- **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben**

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben vier Wochen gebunden. Danach unterbreiten wir Ihnen gerne einen neuen Vorschlag.

- **Bindefrist**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

- **Zustandekommen des Vertrages**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande.

- **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln (Postfachanschrift) oder
Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

- **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

- **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

– Ende der Widerrufsbelehrung

- **Laufzeit des Vertrages**

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag.

- **Beendigung des Vertrages**

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

- **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.

- **Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- **Gerichtsstand**

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Gothaer Bedingungen für die Sachwerte- und Ertragsausfallversicherung von Biogasanlagen (AVB Biogas 2011)

Fassung Januar 2011

Die Abschnitte B und C sind in Verbindung mit Abschnitt A dieser Versicherungsbedingungen jeweils rechtlich selbständige Verträge und sind nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Das Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A	Allgemeine Bestimmungen	Seite
	A.1. Versicherte und nicht versicherte Sachen	8
	A.2. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren	8
	A.3. Versicherte Interessen	10
	A.4. Versicherung für fremde Rechnung	10
	A.5. Versicherungsort	10
	A.6. Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss	11
	A.7. Gefahrerhöhung / bauliche und technische Veränderungen	11
	A.8. Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgebeitrag; Zahlung	11
	A.9. Lastschriftverfahren	12
	A.10. Dauer und Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes	12
	A.11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	13
	A.12. Sachverständigenverfahren	15
	A.13. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	16
	A.14. Mehrere Versicherer (Doppelversicherung)	16
	A.15. Zahlung der Entschädigung	16
	A.16. Übergang von Ersatzansprüchen	17
	A.17. Verjährung	17
	A.18. Kündigung nach dem Versicherungsfall	17
	A.19. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung	17
	A.20. Vollmacht des Versicherungsvertreters	18
	A.21. Zuständiges Gericht	18
	A.22. Anzuwendendes Recht	18
	A.23. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Sachwerte- und Ertragsausfallschadens	18
Abschnitt B	Besondere Bestimmungen zur Sachwertversicherung	
	B.1. Versicherte Schäden	19
	B.2. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Überversicherung;	19
	B.3. Versicherte Kosten; Versicherungssummen auf Erstes Risiko	19
	B.4. Teilschaden; Totalschaden; Unterversicherung; Entschädigung bei grober Fahrlässigkeit	21
	B.5. Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt	21
Abschnitt C	Besondere Vereinbarung zur Ertragsausfallversicherung	
	C.1. Gegenstand der Versicherung	23
	C.2. Unterbrechungsschaden	23
	C.3. Haftzeit	23
	C.4. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Unterversicherung	23
	C.5. Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt	24

Abschnitt A:

A.1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten kompletten stationären elektro- und maschinentechnischen sowie baulichen Einrichtungen von Biogasanlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom, Wärme oder Biomethangas, sobald sie betriebsfertig sind.
Betriebsfertig ist eine Biogasanlage nach erfolgreich beendetem Probetrieb und der Abnahme durch den Besteller, frühestens jedoch mit dem ersten Erzeugen von elektrischem Strom, Wärme oder aufbereitetem Biomethangas. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
2. Ersatz- und Reserveteile versicherter Sachen, sonstige Baulichkeiten wie Fahrsilos und Gebäude zur Einhausung sowie Wärme- und Mikrogasleitungsnetze mit dezentralen Blockheizkraftwerken sind nur versichert, wenn sie im Versicherungsvertrag besonders bezeichnet sind und in der Versicherungssumme enthalten sind.
3. **Nicht versichert sind**
 - a) Wechseldatenträger;
 - b) Hilfs- und Betriebsstoffe. Dies sind z.B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kühl-, Reinigungs-, Schmiermittel, Öle.
 - c) Werkzeuge aller Art;
 - d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies sind z. B. Siebe, Schläuche, Gummi-, Textil-, Kunststoffbeläge, Auskleidungen, Katalysatoren.
 - e) sämtliche in der Biogasanlage zur Gaserzeugung verwendeten organischen Stoffe, unabhängig von ihrer Zustandsform (Fermenterbiologie);

A.2. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet, und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Repräsentanten im Rahmen dieser Bedingungen gelten bei:

- Aktiengesellschaften
Die Mitglieder des Vorstandes oder deren Sonder- oder deren Generalbevollmächtigte
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften
Die Komplementäre
- offenen Handelsgesellschaften
Die Gesellschafter
- Einzelunternehmen
Die Inhaber
- ausländischen Firmen
Der entsprechende Personenkreis
- anderen Unternehmen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, Landkreise u. ä.), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Betriebsleiter der Anlagen.

2. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch:
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Sturm, Frost, Eisgang;
 - Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

3. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
4. Der Versicherer leistet, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, keine Entschädigung für Schäden
 - a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
 - b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters, Kessel, Rohrleitung usw. liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
 - c) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
 - d) durch Innere Unruhen;
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen und Sachen ausüben.
 - e) durch Terrorakte;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
 - f) durch Erdbeben;
 - g) durch Überschwemmung;
Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch
 - Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - Witterungsniederschläge;
 - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);
 - h) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
 - i) durch Kernenergie; nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - j) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
 - k) durch
 - betriebsbedingte Abnutzung;
 - korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - übermäßigen Ansatz von Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 - Ablagerungen in Fermentern / Behältern, verursacht durch Sinkstoffe in den Eintragstoffen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren. Die Ausschlüsse gelten ferner nicht in den Fällen von Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.
Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
 - l) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
 - m) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

A.3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer der versicherten Sachen, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Biogasanlage unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Betreiber übergeben, so ist auch das Interesse des Betreibers versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

A.4 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

A.5 Versicherungsort

1. Betriebsgrundstück als Versicherungsort

Versicherungsschutz für die versicherte Sache besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstückes.

2. Erweiterter Versicherungsort

Müssen aufgrund eines entschädigungspflichtigen Schadens Teile der versicherten Biogasanlage vorübergehend vom Betriebsgrundstück zwecks Reparatur, Überholung oder Revision entfernt werden, so ist Versicherungsort auch

- der Transportweg zwischen Betriebsgrundstück der versicherten Sache und dem Betriebsgrundstück eines innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gelegenen Unternehmens. Ausgenommen sind hierbei Seetransporte;
- das Betriebsgrundstück des Unternehmens, das diese Arbeiten ausführt.

Andere Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

A.6 Anzeigepflicht bis zum Vertragsschluss

1. Anzeigepflichtige Gefahrumstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

3. Kenntnis und Arglist

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

4. Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

A.7 Gefahrerhöhung/bauliche und technische Veränderungen

1. Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe der Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen, noch durch einen Dritten gestatten. Darunter fallen auch bauliche oder technische Veränderungen der versicherten Biogasanlage, sofern damit eine Gefahrerhöhung verbunden ist.

2. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

3. Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder die Gefahrerhöhung keinen Einfluss auf den Schaden hatte. Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

A.8 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgebeitrag; Zahlung;

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens mit der Betriebsfertigkeit der versicherten Biogasanlage.

Dem Versicherer ist jede mit der Abnahme und dem Probetrieb im Zusammenhang stehende Information, insbesondere das Abnahmeprotokoll, zur Verfügung zu stellen.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

4. Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80VVG.

A.9 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

A.10 Dauer und Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten beim Betrieb der Biogasanlage bezogen auf die technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind die Anforderungen der Genehmigungsbehörde, das VDMA Einheitsblatt 4330 sowie die einschlägigen DIN-Normen, VDI- bzw. VDE-Bestimmungen, VDMA-Einheitsblätter und das DVGW-Regelwerk zu beachten.

Als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten beim Betrieb von Motoren bzw. Mikrogasturbinen im BHKW gelten:

- aa) Für das Blockheizkraftwerk inklusive Motor bzw. Mikrogasturbine und Generator muss ein Wartungs-/Instandhaltungsvertrag bestehen. Für den Motor (Mikrogasturbine) wird eine vorbeugende Instandhaltung nach den Herstellervorgaben vorgeschrieben. Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten darf der Betreiber nur dann selbst ausführen, wenn er für diese Arbeiten vom Hersteller ausreichend geschult ist. Änderungen, Kündigungen oder Aufhebungen des Wartungsvertrages sind eine Gefahrenerhöhung gemäß Nr. A.7 und sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass bei Versicherungsbeginn eine Freigabe des Motoren-/Mikrogasturbinen-/Blockheizkraftwerk (BHKW)-Herstellers für den speziellen Betrieb des Motors/der Mikrogasturbine/ im BHKW unter Berücksichtigung der angewendeten Gasreinigung vorliegt.
- cc) Zur Vermeidung von Korrosion im BHKW muss die Biogasanlage nachweislich mit einer Gasentschwefelungsvorrichtung und Gastrocknungsanlage ausgerüstet sein. Die Vorgaben des Motors- / BHKW-Herstellers zum Schwefelwasserstoff(H_2S)- und Wassergehalt des Biogases sind einzuhalten und dauerhaft zu dokumentieren.
- dd) Im Sinne einer Schadenverhütung sind Ölwechsel nach den Herstellervorschriften durchzuführen und nachzuweisen. Es sind regelmäßige Ölanalysen nach Herstellervorgabe, mindestens jedoch bei jedem zweiten Ölwechsel durchzuführen, nachzuweisen und die Ergebnisse mit entsprechender fachmännischer Bewertung zu protokollieren. Das Motoröl ist insbesondere auf den Schwefelwasserstoffgehalt und den TAN-Wert (Total Acid Number = Neutralisationszahl) hin zu untersuchen.

Bei Anlagen, die nicht ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, ist zusätzlich auch der Gehalt an Siliziumverbindungen zu erfassen.

- ee) Der Versicherungsnehmer hat mindestens folgende Daten zu erfassen und zu protokollieren;

- Art und Menge der Eingangsstoffe;
- Gasmenge und -qualität (CH_4 , CO_2 , H_2S);
- Motorleistung und elektrische Tagesarbeit;
- Ölzustand (Druck und Temperatur);
- Kühlwassertemperatur;
- Abgastemperatur;
- Störmeldungen.

Sofern nicht eine automatische Überwachungseinheit mit Datenspeicherung die Daten erfasst und protokolliert, ist vom Versicherungsnehmer ein Betriebstagebuch mit Tageswerten zu führen.

- ff) Ab einer Anlagengröße von 1000 kW_{el} ist eine jederzeit einsatzfähige Notstromversorgungseinrichtung vorzuhalten.

- b) Als vertraglich vereinbarte Obliegenheiten beim Betrieb der übrigen Anlagentechnik gelten:

- aa) Für die gesamte Biogasanlage inklusive der Gasreinigungsanlage bzw. der Gasaufbereitungsanlage und soweit vorhanden auch für das Wärme- bzw. Gasleitungsnetz muss ein Wartungsvertrag bestehen. Wartungs- und Inspektionsarbeiten darf der Betreiber nur dann selbst ausführen, wenn er für diese Arbeiten vom Hersteller ausreichend geschult ist. Änderungen, Kündigungen oder Aufhebungen des Wartungsvertrages sind eine Gefahrenerhöhung gemäß Nr. A.7 und sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- bb) Optische Kontrollen der Substratoberflächen im Behälter (Fermenter / Nachgärer / Gärrestlager) sind täglich hinsichtlich Schwimmschichtbildung, Füllhöhe und Schaumbildung zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- cc) Die behördlichen brand- und explosionsschutztechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Es sind eine Überspannungsschutzanlage und eine Blitzschutzanlage für die Behälter (Fermenter / Nachgärer / Gärrestlager) sowie Gasspeicher zu installieren.

dd) Eine fest installierte Leckageortung nach Stand der Technik bei Wärme- und Gasleitungsnetzen ist einzubauen.

c) Der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

2. Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 1, ist der Versicherer leistungsfrei und kann den Vertrag nach Maßgabe des § 28 VVG ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

3. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer besichtigt worden sind, es sei denn

- die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff;
- der Eingriff mindert voraussichtlich den Schaden;
- der Versicherer hat einer Veränderung des Schadenbildes zugestimmt;
- der Schaden übersteigt nach sachgerechter Beurteilung den Betrag von 10.000 EUR nicht;
- die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden.

Das Schadenbild ist vor der Veränderung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Fotos) nachvollziehbar zur Beweissicherung zu dokumentieren. Der Versicherungsnehmer hat die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung und Freigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt aufzubewahren.

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist, ebenfalls zu erfüllen.

4. Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG nicht zur Leistung verpflichtet. Der Versicherer ist, außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung, zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.12 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe fahren

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Die Feststellungen des Sachverständigen müssen enthalten:

a) zur Sachwertversicherung

- aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- bb) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens; sowie die die Höhe des Abzugs von den Wiederherstellungskosten gemäß Nr. B.5.1 b);
 - die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- cc) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und Mehrkosten;

b) zur Ertragsausfallversicherung

- aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- bb) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind;
- cc) die nicht erzielten Einnahmen aus dem Strom- bzw. Wärme- und/oder Gasverkauf;
- dd) die ersparten variablen Kosten für die Eingangs- und Betriebsstoffe.

5. Verfahren nach Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den Nr. B.3 bis B.5 und C.4 sowie C.5. die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6) Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7) Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A.13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des ersten Satzes als bewiesen.

A.14 Mehrere Versicherer (Doppelversicherung)

1. Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Hinsichtlich der Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung und der Beseitigung der Mehrfachversicherung gelten die §§ 77, 78 und 79 VVG.

A.15 Zahlung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.
- Der Zinssatz beträgt vier Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

6. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A.16 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

A.17 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

A.18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A.19 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

A.20 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

A.21 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

A.22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A.23 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Sachwerte- und Ertragsausfallschadens

1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für Sachwerte- und Ertragsaus- geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
2. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
3. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
4. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungs- nemers vorzuschießen
5. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 1 und 2 entsprechend kürzen.
6. Nicht versichert sind Aufwendungen zur Ertragsausfallversicherung, soweit
 - durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versiche- rungsnehmer ein Nutzen entsteht;
 - durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - sie zur Wiederherstellung des Sachschadens dienen.

Abschnitt B:

Besondere Vereinbarungen zur Sachwertversicherung

B.1 Versicherte Schäden

Versichert gelten Schäden, die an versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr unvorhergesehen entstanden sind.

B.2 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Übersicherung;

1. Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

4. Übersicherung

- a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.
- b) Hat der Versicherungsnehmer die Übersicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B.3 Versicherte Kosten; Versicherungssummen; auf Erstes Risiko

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen ist auf 20.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

3. Versicherungssummen auf Erstes Risiko/Zusätzliche Kosten

Die jeweiligen Summen auf Erstes Risiko vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Die Versicherungssummen auf Erstes Risiko zu Nr. 2b) und zu Nr. 3 a) bis e) sind auf insgesamt 75.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten auf Erstes Risiko bis zu 20.000 EUR je Versicherungsfall versichert.

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich auf Erstes Risiko bis zu 20.000 EUR je Versicherungsfall versichert.

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Bewegungs- und Schutzkosten auf Erstes Risiko bis zu 20.000 EUR je Versicherungsfall versichert.

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Luftfrachtkosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind Luftfrachtkosten auf Erstes Risiko bis zu 20.000 EUR je Versicherungsfall versichert.

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss.

e) Entleerungs- und Wiederbefüllungskosten

Über die Wiederherstellungskosten sind schadenbedingt notwendige Aufwendungen für das Entleeren und Wiederbefüllen der Behälter (Fermenter / Nachgärer / Gärrestlager) sowie zur Ersatzbeschaffung der Fermenterbiologie auf Erstes Risiko versichert. Die Kosten sind insgesamt auf 20.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Dies sind Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss. Ersatzpflicht besteht, sofern die Fermenterbiologie infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens oder zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt wurde. Als Beschädigung gilt eine Leistungsminderung von mehr als 50% über einen Zeitraum von fünf Tagen.

B.4 Teilschaden/Totalschaden; Unterversicherung; Entschädigung bei grober Fahrlässigkeit

1. Teilschaden/Totalschaden

a) Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten (Nr. B.5.1) zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können. Sachen, die in verschiedenen Positionen versichert sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.

b) Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind als der Zeitwert.

2. Zeitwert

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert der versicherten Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem technischen Zustand, insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

4. Entschädigung bei Unterversicherung

Besteht Unterversicherung so wird nur der Teil des gemäß Nr. B.5. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

5. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

6. Kein Ersatz für Vermögensschäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen an Dritte.

B.5 Umfang der Entschädigung; Selbsterhalt

1. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

cc) De- und Remontagekosten;

dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung. Sofern die Fermenterbiologie mitversichert ist, gilt hierzu eine separate Regelung.

gg) Mehrkosten für Erhöhungen des versicherten Schadenaufwandes infolge Technologiefortschritts, sofern die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für Ersatzteile aufzuwenden ist, die den vom Schaden betroffenen Teilen in Art und Güte möglichst nahe kommen. Die Ersatzleistung für vorgenannte Mehrkosten ist auf 15 Prozent des versicherten Schadenaufwandes begrenzt. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, so wird der ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Kosten für Erdarbeiten bei Schäden an Erdleitungen von Wärme- oder Gasnetzen sind auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen

- Ean nicht versicherten Sachen gemäß Nr. A.1.3 a) bis d), soweit diese Sachen zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- gemäß BV 9522 oder BV 9525 an Foliendächern, sofern versichert;
- gemäß BV 9524 an den BHKW-Motoren;
- an den übrigen Komponenten des BHKWs nach dem Wert vor Schadeneintritt.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden;

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie, sofern sie in der Ertragsausfallversicherung erstattet werden;

ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung (Provisorien), sofern sie nicht der Schadenminderung in der Ertragsausfallversicherung dienen;

ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden, sofern sie nicht der Schadenminderung in der Ertragsausfallversicherung dienen;

gg) Kosten für Ersatzgeräte, sofern deren Anmietung nicht der Schadenminderung in der Ertragsausfallversicherung dient;

hh) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;

2. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Der Versicherer leistet über den Zeitwert hinaus Entschädigung für Kosten gemäß Nr. B.3.3

3. Selbstbehalt

Der ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Vertrag dokumentierten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Abschnitt C:

C.1 Gegenstand der Versicherung

Besondere Vereinbarungen zur Ertragsausfallversicherung

1. Wird die technische Einsatzmöglichkeit

- einer versicherten betriebsfertigen Sache
- durch einen versicherten Sachschaden

unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Der Unterbrechungsschaden wird auch ersetzt, wenn dieser die Folge eines Sachschadens ist, für den ein Dritter gemäß Nr. A.2.4 m) einzutreten hat.

C.2 Unterbrechungsschaden

1. Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden ist der Gewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strom-, Wärme- und Gasmenge, den der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

C.3 Haftzeit

1. Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

Es gilt die im Vertrag vereinbarte Haftzeit.

C.4. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus dem während eines Geschäftsjahres erzielten Gewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strom-, Wärme- und Gasmengen.

Der Gewinn im Rahmen dieser Bedingungen ist definiert als die Einnahmen aus dem Strom und soweit vereinbart Wärme- und Gasverkauf, abzüglich der Kosten für die Eingangs- und Betriebsstoffe. Das sind sämtliche in der Biogasanlage zur Gaserzeugung verwendeten organischen Stoffe, unabhängig von ihrer Zustandsform (Fermenterbiologie).

Definition der Einnahmen aus Stromverkauf:

Der erwartete jährliche Energieertrag aus Strom in kWh wird multipliziert mit dem jeweiligen Vergütungspreis gemäß Erneuerbaren Energien Gesetz in EUR je kWh.

Definition der Einnahmen aus Wärmeverkauf:

Die erwartete jährlich veräußerbare Wärmemenge in kWh wird multipliziert mit dem Verkaufspreis in EUR je kWh.

Definition der Einnahmen aus Gasverkauf:

Die erwartete jährlich veräußerbare Gasmenge in m³ wird multipliziert mit dem Verkaufspreis in EUR je m³.

Definition der Kosten für die Eingangs- und Betriebsstoffe:

Die erwartete jährlich benötigte Masse bzw. Menge an Eingangs- und Betriebsstoffen (z.B. Maissilage oder Gülle) wird multipliziert mit dem jeweiligen Einkaufspreis je Einheit.

2. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt zwölf Monate. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ende der Haftzeit.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Es gilt eine Nachhaftung von 20 % vereinbart.

4. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme inklusive der Nachhaftung niedriger als der Versicherungswert ist.

C.5 Umfang der Entschädigung, Selbsterhalt

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Eine Entschädigung für eine Unterbrechung wird insbesondere nicht geleistet, soweit die Einnahmen wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

- aa) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- bb) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- cc) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- dd) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Eingangs- und Betriebsstoffen (Fermenterbiologie).
Im Zusammenhang mit den versicherten Entleerungs- und Wiederbefüllungskosten für Behälter (Fermenter / Nachgärer / Gärrestlager), leistet der Versicherer Entschädigung über den eigentlichen Unterbrechungsschaden hinaus bis zum Abschluss der Wiederbefüllung der Anlage mit maximal 10.000 EUR je Versicherungsfall.

- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung

- aa) soweit der Unterbrechungsschaden auf Ursachen, die unter die Ausschlüsse des Abschnitt A fallen oder auf außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit eintretenden Ereignisse beruht;
- bb) soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass ungeeignete oder nicht genehmigte Eingangs- und Betriebsstoffe (Fermenterbiologie) eingesetzt wurde;
- cc) soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Eingangs- und Betriebsstoffe (Fermenterbiologie) ausfällt;
- dd) soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die versicherte Sache im Falle eines Totalschadens nicht wieder aufgebaut wird;
- ee) für Vertrags- und Konventionalstrafen;
- ff) für Mehrkosten aus Annahmeverpflichtungen oder zur Entsorgung der Eingangs- und Betriebsstoffe (Fermenterbiologie);
- gg) für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Sachen ausländischer Herkunft, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

- e) Der Versicherer entschädigt Mehrkosten für Fremdenergiebezug zur Aufrechterhaltung des Betriebes bis zu einer Summe von 5.000 EUR je Versicherungsfall.

2. Kürzung der Entschädigung bei Unterversicherung

- a) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. C.5.1. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- b) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. C.5.1. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für das die Meldung abgegeben wurde.

3. Die Entschädigungsleistung wird zeitgenau nach Ausfalltagen errechnet. Sie errechnet sich aus dem mittleren Gewinn pro Tag der Biogasanlage in einem Zeitraum von 90 Tagen vor Schadeneintritt. Begrenzt wird sie über die vereinbarte Haftzeit. Darüber hinaus leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten gemäß der Nr. C.5.1.c) dd) und C.5.1.e).

4. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

5. Selbstbehalt

Der nach Nr. C.5.1. bis C.5.4. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Vertrag dokumentierten Selbstbehalt gekürzt.

Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder der Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die versicherte Sache ohne Eintritt des Versicherungsfalles betrieben worden wäre. Tage mit Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Für den Gesamtzeitraum werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache beeinträchtigt oder unterbrochen wurde. Nicht berücksichtigt werden die Zeiten, für die gemäß Nr. C.5.1.c) dd) eine Entschädigung geleistet wird. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Besondere Vereinbarungen zum Versicherungsschutz für Biogasanlagen

zu Abschnitt A		Allgemeine Bestimmungen
BV 9501	zu A 2.4	Einschluss Feuer
BV 9502	zu A 2.4	Einschluss Überschwemmung
BV 9503	zu A 2.4	Einschluss Hochwasser
BV 9504	zu A 2.4	Einschluss Erdbeben
BV 9505	zu A 2.4	Einschluss Innere Unruhen
BV 9506	zu A 2.4	Einschluss Terrorakte
BV 9508	zu A 8.1	Vorgezogener Deckungsbeginn
BV 9512	zu A 12	Sachverständigenverfahren, sofern eine selbständige Feuerversicherung besteht
BV 9513	zu A 20	Makler
BV 9516	zu A 1.1	Deckungsumfang Behälter
BV 9517	zu A 1.2	Deckungsumfang sonstige Baulichkeiten
zu Abschnitt B		Besondere Bestimmungen zur Sachwertversicherung
BV 9509	zu B 3	Mitversicherung Fermenterbiologie (Vergiftung von außen)
BV 9520	zu B 3.3	Festdächer, Kosten für das Entleeren resp. Wiederbefüllen
BV 9521	zu B 5	Ausschluss Foliendächer
BV 9522	zu B 5	Abschreibung Foliendächer über 10 Jahre
BV 9523	zu B 5.3	Prozentualer Selbstbehalt Rührwerke zur Sachwertdeckung
BV 9524	zu B 5	Abschreibung BHKW - Motoren
BV 9525	zu B 5	Abschreibung Foliendächer über 5 Jahre
BV 9526	zu B.2	Angleichung der Prämien und Versicherungssummen
zu Abschnitt C		Besondere Bestimmungen zur Ertragsausfallversicherung
BV 9510	zu C 4	Verlängerung Unterbrechungsschaden Fermenterbiologie
BV 9511	zu C 4	Unterbrechungsschaden Fermenterbiologie (Vergiftung von außen)
BV 9530	zu C 3	Haftungslimit Foliendächer
BV 9531	zu C 5	Prozentualer Selbstbehalt Rührwerke zur Ertragsausfalldeckung

BV 9501
Einschluss Feuer

1. Abweichend von Nr. A.2.4.b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.
2. Ergänzend zu Nr. B.3.3 ersetzt der Versicherer auch Feuerlöschkosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung geboten halten durfte. Darin eingeschlossen sind auch Kosten im Sinne von Nr. B.3.1.c).
3. Abweichend von Nr. B.3.3 sind alle dort aufgeführten Kosten infolge eines dem Grunde nach versicherten Feuerschadens in Summe bis zu 10% der gemäß Nr. B.2.2 dokumentierten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.
4. Die Entschädigung gemäß Nr. B.4.3 ist begrenzt auf 3.500.000 EUR je Versicherungsfall.
5. Im Falle eines Totalschadens durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung erfolgt abweichend von Nr. B.5.2. die Entschädigung zum Neuwert. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Zeitwert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadens mindestens 40% des Neuwerts beträgt und innerhalb von zwei Jahren nach Schadeneintritt wieder instandgesetzt wird. Ansonsten erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert.
6. Im Falle eines Totalschadens durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung beträgt die Haftzeit zwölf Monate.

BV 9502
Einschluss
Überschwemmungen

Abweichend von Nr. A.2.4.g) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Überschwemmung

BV 9503
Einschluss Hochwasser

Abweichend von Nr. A.2.4.h) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Gewässer Einschluss Hochwasser beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser.

BV 9504
Einschluss Erdbeben

Abweichend von Nr. A.2.4.f) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Einschluss Erdbeben

BV 9505
Einschluss innere Unruhen

1. Abweichend von Nr. A.2.4.d) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlichrechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
4. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

BV 9506
Einschluss Terrorakte

Abweichend von Nr. A.2.4.e) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Terrorakte.

BV 9508
Vorgezogener
Deckungsbeginn

1. Abweichend von Nr. A.8.1 ist die versicherte Sache auch bereits für die Zeit zwischen der betriebsbereiten Errichtung und der Betriebsfertigkeit im Deckungsumfang der Sachversicherung ginn (Abschnitt B) versichert. Eine Entschädigung wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf die versicherte Sache eingewirkt hat (Kasko-Versicherung).
2. Während dieses Zeitraums, der auf längstens sechs Monate begrenzt ist, leistet der Versicherer ergänzend zu Nr. A.2.4 keine Entschädigung für Schäden durch
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmierstoffmangel.
3. Mit der Betriebsfertigkeit erhält die Biogasanlage eine Deckung im Rahmen des vereinbarten Umfangs.
4. Es wird keine Entschädigung für den Ertragsausfallschaden (Abschnitt C) geleistet.

BV 9509
Mitversicherung
Fermenterbiologie
(Vergiftung von außen)

1. Abweichend von Nr. A.1.3 e) und ergänzend zu B.3.3.e) leistet der Versicherer auch Entschädigung für Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er erbringen muss, wenn anlässlich einer Vergiftung der Fermenterbiologie durch ein gemäß dieses Versicherungsvertrages versichertes von außen kommendes Ereignis die Fermenterbiologie beschädigt wurde.
2. Als Beschädigung gilt eine Leistungsminderung von mehr als 50% über einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen.

3. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass vom Versicherungsnehmer ein „biologischer Wartungsvertrag“ abgeschlossen wurde, bei dem mindestens in einem Abstand von vier Wochen der Fermenterinhalt auf

- den Gehalt an Essig- und Propionsäure
- das Essigsäure/Propionsäure-Verhältnis
- den Gehalt an Ammonium-N
- den Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt)
- den organische Trockensubstanzgehalt (oTS-Gehalt)

überprüft wird. Die Ergebnisse der Analysen sind zu bewerten und zu protokollieren. Den ausgesprochenen Empfehlungen ist Folge zu leisten.

4. Die Entschädigung ist auf 15.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

BV 9510
Verlängerung Unterbre-
chungsschaden
Fermenterbiologie

1. Abweichend von Nr. C.5.1.c)dd) leistet der Versicherer Entschädigung über den eigentlichen Unterbrechungsschaden hinaus bis zu dem Zeitpunkt an dem die Biogasanlage 80% der durchschnittlichen elektrischen Tagesarbeit (kWh) eines Zeitraums von 90 Tagen vor Schadeneintritt wieder erreicht hat.
2. Ergänzend zu Nr. C.5.5 werden die Zeiten für die gemäß dieser BV eine Entschädigung geleistet wird, nicht für die Betrachtung des Gesamtzeitraums berücksichtigt.
3. Die Entschädigung wird auch über die Haftzeit hinaus geleistet.
4. Die Entschädigung ist auf 20.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

BV 9511
Unterbrechungsschaden
Fermenterbiologie
(Vergiftung von außen)

1. Abweichend von Nr. A.1.3 e), B.3.3.e) und C.5.1.d)cc) leistet der Versicherer auch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn anlässlich einer Vergiftung der Fermenterbiologie durch ein gemäß dieses Versicherungsvertrages versichertes von außen kommendes Ereignis die Fermenterbiologie beschädigt wurde.
2. Als Beschädigung gilt eine Leistungsminderung von mehr als 50% über einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen.
3. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass vom Versicherungsnehmer ein „biologischer Wartungsvertrag“ abgeschlossen wurde, bei dem mindestens in einem Abstand von vier Wochen der Fermenterinhalt auf
 - den Gehalt an Essig- und Propionsäure
 - das Essigsäure/Propionsäure-Verhältnis
 - den Gehalt an Ammonium-N
 - den Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt)
 - den organischen Trockensubstanzgehalt (oTS-Gehalt)

überprüft wird. Die Ergebnisse der Analysen sind zu bewerten und zu protokollieren. Den ausgesprochenen Empfehlungen ist Folge zu leisten.

4. Der Versicherer leistet längstens Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt bei dem die Biogasanlage 80 % der durchschnittlichen elektrischen Tagesarbeit (kWh) eines Zeitraums von 90 Tagen vor Schadeneintritt wieder erreicht hat.
5. Die Haftzeit im Rahmen dieser Besonderen Vereinbarung beträgt drei Monate.
6. Die Entschädigung ist auf 35.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

BV 9512
Sachverständigenverfah-
ren, sofern eine selbstän-
dige Feuerversicherung
besteht

Ergänzend zu Nr. A.12. wird vereinbart:

1. Besteht eine selbständige Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für dieses Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige

oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.
- Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Nr. A.11 nicht berührt.

BV 9513 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

BV 9516 Deckungsumfang Behälter

Zu den in Nr. A 1.1 genannten baulichen Einrichtungen zählenden versicherten Behälter wie Fermenter, Nachgärer, Gärrestlager ist die Deckung auf Schäden durch Einwirkungen von außen, d. h. Kaskoereignisse und Elementargefahren, begrenzt.

BV 9517 Deckungsumfang sonstige Baulichkeiten

Zu den in Nr. A 1.2 genannten sonstige Baulichkeiten wie Fahrhilfen, Einhausungen, Zuwegungen ist die Deckung auf Schäden durch Einwirkungen von außen, d. h. Kaskoereignisse und Elementargefahren, begrenzt.

BV 9520 Festdächer, Kosten für das Entleeren und Wiederbefüllen

Abweichend von Nr. B. 3.3.e) gilt vereinbart: Der Versicherer erstattet bei Fermenterbehältern, die mit einem Festdach aus Beton oder Stahl ausgerüstet sind, schadenbedingt notwendige Aufwendungen zum Entleeren und Wiederbefüllen sowie zur Wiederbeschaffung der Fermenterbiologie auf Erstes Risiko bis zu 10.000 EUR je Versicherungsfall.

BV 9521 Ausschluss Foliendächer

Zu Nr. A.1.1 gilt vereinbart: Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an den Foliendächern und Gasspeicherfolien der Fermenter (einschließlich Nachgärer und Gärrestlager).

BV 9522 Abschreibung Foliendächer über 10 Jahre

Zu Nr. B. 5.1 b) Abzug von Wiederherstellungskosten für Foliendächer, gilt vereinbart: Bei Schäden an den Folienabdeckungen und Gasspeicherfolien der Fermenter (einschließlich Nachgärer und Gärrestlager) wird der Wert vor Schadeneintritt durch eine feste lineare Abschreibung in Höhe von 0,85 % je angefangenen Monat ab der Erstinbetriebnahme des Fermenters berechnet.

BV 9523 Prozentualer Selbstbehalt Rührwerke zur Sachwertdeckung

Zu Nr. B. 5.3 gilt vereinbart: Bei Schäden an Rührwerken wird der ermittelte Betrag je Versicherungsfall – abweichend von den sonstigen Regelungen des Vertrages – um einen Selbstbehalt je Versicherungsfall in Höhe von 25 %, mind. um den vertraglichen Selbstbehalt, gekürzt.

BV 9524
Abschreibung BHKW-Motoren

Zu Nr. B.5.1 b) Abzug von Wiederherstellungskosten für BHKW – Motoren, gilt vereinbart: Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert gemäß Nr. B 2.1, abzüglich eines Abzugs für den technischen Zustand der Anlage.

Als Abzug von den Wiederherstellungskosten gelten bei den Brennraum-Komponenten für

- Zündstrahlmotoren 3,40 % und für
- Gas-Otto Motoren 2,25 %

je angefangenen Monat .

Für alle übrigen Motorenkomponenten beträgt der Abzug der Wiederherstellungskosten je angefangenen Monat für

- Zündstrahlmotoren 1,70 % und für
- Gas-Otto Motoren 1,15 %.

Die Höhe der Abzüge ist auf maximal 80 % des Motoren-(neu)wertes begrenzt. Die Abschreibung erfolgt über die Betriebsstundenanzahl. Ausschlaggebend ist der Nachweis zur Erstinbetriebnahme des Motors bzw. der letzte Austausch an Neuteilen. Als zu erreichende Lebensdauer werden maximal 40.000 Betriebsstunden für Zündstrahlmotoren und maximal 60.000 Betriebsstunden für Gas-Otto Motoren angesetzt.

Als eine vertragliche Obliegenheit gemäß Nr. A 11 gilt eine vorbeugende Instandhaltung nach den Vorgaben des Motorenherstellers.

BV 9525
Abschreibung Foliendächer
über 5 Jahre

Zu Nr. B. 5. 1 b) Abzug von Wiederherstellungskosten für Foliendächer, gilt vereinbart: Bei Schäden an den Folienabdeckungen und Gasspeicherfolien der Fermenter (einschließlich Nachgärer und Gärrestlager) wird der Wert vor Schadeneintritt durch eine feste lineare Abschreibung in Höhe von 1,67 % je angefangenen Monat ab der Erstinbetriebnahme des Fermenters berechnet.

BV 9526
Angleichung der Prämien
und Versicherungssummen

Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zu Abschnitt B Sachversicherung

- a) Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als zwei Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

- b) Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- aa) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
- bb) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- c) Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
- d) Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- e) Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als zehn Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienenerhöhung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme
Prämie

Die Prämie P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu
 $P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times \frac{E}{E_0} + 0,7 \times \frac{L}{L_0}$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

BV 9530
Haftungslimit Foliendächer

Zu Nr. C. 3 gilt vereinbart: Bei Schäden an den Folienabdeckungen und Gasspeicherfolien der Fermenter ist die Leistung des Versicherers innerhalb der dokumentierten Haftzeit zur Ertragsausfalldeckung auf 20.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

BV 9531
Prozentualer Selbsterhalt
Rührwerke zur Ertragsaus-
falldeckung

Zu Nr. C. 5.5 gilt vereinbart: Der Versicherungsnehmer trägt abweichend von den sonstigen Regelungen des Vertrages bei Schäden an Rührwerken einen Selbstbehalt je Versicherungsfall zur Ertragsausfalldeckung in Höhe von 25 % vom Entschädigungsbetrag, mindestens den vertraglich verfalldeckung einbarten Selbstbehalt.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 13 VVG

Änderung von Anschrift und Name

1. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Die Sätze 1 und 2 sind im Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinem Gewerbebetrieb genommen, ist bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 19 VVG

Anzeigepflicht

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
3. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
4. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
5. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
6. Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG

Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG

Ausübung der Rechte des Versicherers

1. Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
2. Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 WG

Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 WG

Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
3. Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 24 WG

Kündigung wegen Gefahrerhöhung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
2. In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Das Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

§ 25 WG

Prämienerhöhung wegen Gefahrerhöhung

1. Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechtes gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.
2. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 26 WG

Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

1. Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
2. In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 2 und 3 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung gilt Absatz 1 Satz 2.
3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,
 1. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 27 WG

Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 28 WG

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

1. Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

2. Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
4. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 VVG

Zahlungsverzug bei Erstprämie

1. Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 VVG

Zahlungsverzug bei Folgeprämie

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
2. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
3. Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 39 VVG

Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt auf Grund des § 19 Abs. 2 oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach § 37 Abs. 1 zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
2. Endet das Versicherungsverhältnis nach § 16, kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§ 47 VVG

Kenntnis und Verhalten des Versicherten

1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

2. Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen

§ 74 VVG

Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
2. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 77 VVG

Mehrere Versicherer

1. Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 78 VVG

Haftung bei Mehrfachversicherung

1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung) haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
2. Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Schaden zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleich nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zum Ausgleich verpflichtet ist.
3. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 79 VVG

Beseitigung der Mehrfachversicherung

1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt wird.
2. Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämien verlangen.

§ 80 VVG

Fehlendes versichertes Interesse

1. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht; dies gilt auch, wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
3. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 82 VVG

Abwendung und Minderung des Schadens

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
2. Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
3. Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
4. Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 86 VVG

Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 95 VVG

Veräußerung der versicherten Sache

1. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
2. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
3. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 96 VVG

Kündigung nach Veräußerung

1. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
2. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
3. Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.

§ 97 VVG

Anzeige der Veräußerung

1. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

2. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 98 VVG

Schutz des Erwerbers

Der Versicherer kann sich auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch die von den §§ 95 bis 97 zum Nachteil des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen. Jedoch kann für die Kündigung des Erwerbers nach § 96 Abs. 2 und die Anzeige der Veräußerung die Schriftform oder die Textform bestimmt werden.

§ 99 VVG

Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen, sind die §§ 95 bis 98 entsprechend anzuwenden.

§ 215 VVG

Gerichtsstand

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
2. § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
3. Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

Schweigepflicht - entbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für die Daten - verarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie z. B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Zahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG Haftung bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informations- system (HIS)

Die Informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Bereich Schaden:

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Bereich Rechtsschutz:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bereich Leben:

Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoerhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

5. Datenverarbeitung inner- außerhalb der Unterneh- mensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden zum Schutz der Versicherten durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheitsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Als IT-Dienstleister ist die Gothaer Systems GmbH, Köln, für die Gothaer Gruppe tätig. Es können bei Bedarf weitere weisungsgebundene Dienstleister mit der Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben hinzugezogen werden.

Unserer Unternehmensgruppe gehören darüber hinaus derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Finanzholding AG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Pensionskasse AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Köln
- Gothaer Risk-Management GmbH, Köln
- Gothaer Invest- und FinanzService GmbH, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Asstel ProKunde Versicherungskonzepte GmbH, Köln
- GSC Gothaer Schaden-Service-Center GmbH, Berlin
- GKC Gothaer Kunden-Service-Center GmbH, Köln
- Janitos Versicherung AG, Heidelberg

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Landesbank Berlin AG, Berlin
- Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
- CG Car Garantie Versicherungs-AG, Freiburg

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung von Produkten der o.a. Kooperationspartner und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen, wie z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weiter Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.